

BGer 6B_1272/2017 vom 23. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1272_2017

FR: TF 6B_1272/2017 du 23 février 2018

IT: TF 6B_1272/2017 del 23 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgegenstand bildet vorliegend der obergerichtliche Beschluss vom 30. Oktober 2017, mit dem die Vorinstanz auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die bezirksgerichtliche Verfügung vom 10. Oktober 2017 nicht eintritt. In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtmässigkeit der verfahrensleitenden Verfügung der Vorinstanz vom 17. Oktober 2017 zu beurteilen. Im Folgenden wird daher geprüft, ob die Vorinstanz die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers zu Recht als ungebührlich beurteilt und mangels Überarbeitung innert Frist nicht darauf eintritt. Soweit sich der Beschwerdeführer in seinen zahlreichen Eingaben zu anderen Themen, insbesondere seinem früheren amtlichen Verteidiger oder zum Abwesenheitsverfahren, das neu beurteilt werden soll, äussert beziehungsweise beantragt, sein Gesuch um neue Beurteilung sei gutzuheissen und er vollumfänglich freizusprechen sowie zu entschädigen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer halte in seiner von ihm persönlich verfassten Beschwerdeschrift einleitend fest, der Bezirksgerichtspräsident sei seines Erachtens "womöglich ein schwules Arschloch". Er sei "allenfalls ein Rechtsverdreher". Mit diesen Ausführungen verletze der Beschwerdeführer die Regeln des Anstands in grober Weise. Die Verfahrensleitung habe daher die Beschwerdeschrift als "zumindest ungebührlich" an den Beschwerdeführer zurückgewiesen und ihm eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, um eine die Regeln des Anstands einhaltende Fassung der Beschwerdeschrift einzureichen. Der Beschwerdeführer sei darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdeschrift im Säumnisfalle unbeachtet bleibe und das Beschwerdeverfahren als erledigt abgeschlossen werde. Der Beschwerdeführer habe am 20. Oktober 2017 die Annahme der eingeschriebenen Postsendung verweigert. Die Verfügung vom 17. Oktober 2017 gelte demnach am 20. Oktober 2017 als zugestellt (Art. 85 Abs. 4 lit. b StPO), womit die fünftägige Frist am 21. Oktober 2017 begann und am 25. Oktober 2017 endete. Da innert Frist keine überarbeitete Beschwerdeschrift eingetroffen sei, werde androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die zwei am 27. Oktober 2017 verfassten, das Thema der neuen Beurteilung betreffenden Eingaben des Beschwerdeführers seien verspätet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Beschwerde zunächst auf den Standpunkt, die Verfügung vom 17. Oktober 2017 hätte seinem amtlichen Verteidiger zugestellt werden müssen. Weil dies nicht erfolgt sei, sei die Verfügung nicht rechtsgültig eröffnet worden, weshalb die darin angesetzte Nachfrist noch gar nicht zu laufen begonnen habe. Die Rüge ist unzutreffend. Die fragliche Verfügung wurde sowohl dem Beschwerdeführer, der deren

Annahme am 20. Oktober 2017 verweigerte, als auch dessen amtlichen Verteidiger, der sie am 19. Oktober 2017 entgegennahm, zugestellt und damit rechtsgültig eröffnet. Da die Vorinstanz bei der Berechnung der Nachfrist in Anwendung von Art. 85 Abs. 4 lit. b StPO auf das Datum abstellt, an dem der Beschwerdeführer die Annahme der Verfügung verweigerte, ist die Fristberechnung zu seinen Gunsten ausgefallen. Es braucht damit nicht geprüft zu werden, ob allenfalls die Zustellung an den amtlichen Verteidiger fristauslösend gewesen wäre (vgl. Art. 87 Abs. 3 StPO ; Urteil 6B_286/2014 vom 6. Oktober 2014 E. 1.2). Die Vorinstanz geht damit zutreffend davon aus, dass die gesetzte fünftägige Nachfrist am 21. Oktober 2017 begann und am 25. Oktober 2017 endete.

E. 3.2

In seiner Beschwerde und den weiteren Eingaben macht der Beschwerdeführer sodann geltend, seine Beschwerdeschrift vom 14. Oktober 2017 sei weder ungebührlich noch verletze sie die Regeln des Anstands.

Nach Art. 110 Abs. 4 StPO kann die Verfahrensleitung unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen; sie setzt eine Frist zur Überarbeitung und weist darauf hin, dass die Eingabe, falls sie nicht überarbeitet wird, unbeachtet bleibt. Eine Rechtsschrift ist dann ungebührlich, wenn sie den durch die guten Sitten gebotenen prozessualen Anstand vermissen lässt und gewählter Ton und Ausdrucksweisen sich auch durch das Recht auf harte Kritik an Behörden nicht mehr rechtfertigen lassen (vgl. Urteile 6B_1405/2016 vom 14. Februar 2017 E. 2.2.4; 5A_42/2014 vom 28. April 2014 E. 2.3; HAFNER/FISCHER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 110 StPO).

Die kritisierten Formulierungen in der Beschwerdeschrift lassen den gebührenden Anstand im Prozess missen. Die den Verhältnissen nicht angepasste Ausdrucksweise lässt sich nicht rechtfertigen. Dass der Beschwerdeführer seinen Standpunkt insofern relativierte, als er die Wörter "womöglich" und "allenfalls" verwendete, ändert nichts daran, dass die genannten Formulierungen insgesamt die Regeln des Anstands verletzen. Jedenfalls darf die Vorinstanz, ohne in Willkür zu verfallen oder ihr Ermessen zu missbrauchen oder zu überschreiten, davon ausgehen, die Eingabe weise ungebührliche Formulierungen auf.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer stellt sich weiter auf den Standpunkt, die in der Verfügung vom 17. Oktober 2017 angesetzte Nachfrist von fünf Tagen sei zu kurz gewesen. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Bei seiner Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass die Frist zur Einreichung einer kantonalen Beschwerde nicht 30, sondern zehn Tage beträgt (Art. 396 Abs. 1 StPO). In Anbetracht der Dauer der ursprünglichen Beschwerdefrist und der gesamten Umstände, insbesondere der Tatsache, dass die Überarbeitung der Beschwerde keinen grossen Aufwand bereitet hätte, ist die von der vorinstanzlichen Verfahrensleitung angesetzte Dauer der Nachfrist nicht zu beanstanden (siehe auch: HAFNER/FISCHER, a.a.O., N. 27 zu Art. 110 StPO).

E. 3.4

Da innert der fünftägigen Nachfrist keine überarbeitete Beschwerdeschrift bei der Vorinstanz einging, tritt diese zu Recht nicht auf die Beschwerde ein. Nach der Rechtsprechung stellt es keine Rechtsverweigerung dar, wenn ein Gericht auf eine Beschwerde nicht eintritt, nachdem es die ungebührliche Eingabe zur Überarbeitung an den

Absender retourniert hat, ohne dass dieser der Aufforderung nachkam, zumal Art. 110 Abs. 4 StPO dies ausdrücklich vorsieht (Urteile 6B_1405/2016 vom 14. Februar 2017 E. 2.2.2; 6B_933/2015 vom 22. Juni 2016 E. 3.1; 1B_387/2013 vom 1. November 2013 E. 2).

Unbegründet ist der Einwand, die Vorinstanz lasse weitere Eingaben des Beschwerdeführers, die nach dem 25. Oktober 2017 eingegangen seien, in Verletzung von Art. 109 Abs. 1 StPO unbeachtet. Da die beiden Schreiben vom 27. Oktober 2017 weder innert gesetzlicher Beschwerdefrist noch innert der fünftägigen Nachfrist verfasst wurden, waren sie verspätet, womit die Vorinstanz sie nicht weiter berücksichtigen darf.

E. 3.5

Die Vorinstanz hätte somit auf die Beschwerde nur eintreten können, wenn die Voraussetzungen einer Fristwiederherstellung nach Art. 94 StPO erfüllt gewesen wären. Daran fehlte es bereits, weil der Beschwerdeführer kein entsprechendes Gesuch eingereicht hatte. Damit kann offenbleiben, ob der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben von seinem amtlichen Verteidiger nicht über die Verfügung vom 17. Oktober 2017 informiert wurde, ein unverschuldetes Säumnis im Sinne von Art. 94 StPO darstellt.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG). Ihm ist keine Entschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.